

1. Auflage der Bootsordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.

1. Gültigkeit

- I. Die jeweils gültige Auflage der **Bootsordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** ist bindend und setzt vorangegangene Versionen außer Kraft.
- II. Die Gültigkeit der Bootsordnung wird durch die letzte und gültige Version der **Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** legitimiert.
- III. Diese Auflage der Bootsordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V. ist **ab dem abgedruckten Datum, bis auf Weiteres** und ohne Befristung auch ohne originale Unterschrift des Vorstandes gültig.

2. Gültigkeitsbereich

- I. Die in dieser Auflage der Bootsordnung unter **§1 - Gültigkeit** erläuterten Regelungen greifen **beim Umgang mit allen Materialien** des Kanu Verein Nürnberg e.V., unabhängig ob Boote, Paddel, Schutzausrüstung oder weiteres Equipment.
- II. Zu Vereinfachung ist im Weiteren stets von **Booten** die Rede, gemeint sind damit alle dem Kanu Verein Nürnberg e.V. gehörenden Gegenstände zum Zwecke des Sports.
- III. Die Bootsordnung ist für **alle Personen**, die Boote des Kanu Verein Nürnberg e.V. nutzen bindend, unabhängig ob Vereinsmitglied, Angehöriger oder Besucher.

3. Nutzung der Boote

- I. Die Boote stellen Gemeinschaftseigentum dar.
- II. Sie dienen der **Gemeinschaft** zum Zwecke des Sports und sind von dieser zu unterhalten. Am Unterhalt beteiligen sich alle Mitglieder und Nutzer des Kanu Verein Nürnberg e.V., insbesondere an den Putz-, Reparatur- oder Bootshaustagen.
- III. Sorgsamer Umgang ist selbstverständlich, Verschmutzung ist zu vermeiden und ggf. unverzüglich zu beseitigen, Beschädigungen oder Verlust sind umgehend zu melden.



4. Nutzungsgebühren

- I. Die Entnahme zur Nutzung am Bootshaus des Kanu Verein Nürnberg e.V. steht jedem Mitglied des Kanu Verein Nürnberg e.V. jederzeit frei.
- II. Die Entnahme zur Nutzung an anderen Orten ist mit dem Vorstand oder dem zuständigen Fachwart abzustimmen. Die ggfs anfallenden Nutzungsgebühren sind in der **Finanzordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.** geregelt.
- III. Mit der Nutzung der Boote erklärt sich der Nutzer bereit, die ggfs, anfallenden **Nutzungsgebühren** unbar zu begleichen und legitimiert den Kanu Verein Nürnberg e.V. zur Nutzung des Lastschriftmandats.
- IV. Mit der Nutzung der Boote erklärt sich der Nutzer bereit, die ggfs, anfallende **Kaution** unbar zu begleichen und legitimiert den Kanu Verein Nürnberg e.V. zur Nutzung des Lastschriftmandats. Die Rückerstattung erfolgt bei intakter Rückverbringung in das Bootshaus des Kanu Verein Nürnberg e.V.

5. Haftung

- I. Vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen sind auf Kosten des Verursacher zu beseitigen.
- II. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen durch Minderjährige haften die Eltern, auch wenn diese nicht Mitglied im Kanu Verein Nürnberg e.V. sind.
- III. Bei gänzlichem Verlust wird durch Vorstandschaft und Vorstand das Vorgehen festgelegt.

6. Salvatorische Klausel

- I. Wird durch eine neuerliche Auflage der **Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V.**, oder einer anderen, bindenden Rechtsgrundlage ein Paragraph oder Absatz dieser Bootsordnung ungültig, so bleibt der restliche Teil hiervon unberührt.
- II. Eine Änderung durch Vorstand und Vorstandschaft muss zeitnah erfolgen.

Kanu Verein Nürnberg e.V.



GEGRÜNDET 1922

Angeschlossen dem Deutschen Kanu Verband, dem Bayerischen Kanu-Verband und Bayerischen
Landessportverband

Dr. Franz Köhler, 1. Vorsitzender, Wachtelstraße 20a, 90427 Nürnberg

Nürnberg, den 12.06.2024

Dr. Franz Köhler
1. Vorsitzender

Alexander Vogel
2. Vorsitzender